
PNE WIND AG
– Hauptversammlung –
Peter-Henlein-Straße 2–4
27472 Cuxhaven

Wilhelm K. T. Zours
69120 Heidelberg

Telefax-Nummer: +49 (0) 47 21 718 373
E-Mail: info@pnewind.com

3. Mai 2016

Gegenanträge zur Hauptversammlung am 25. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. April 2016 haben Sie im Bundesanzeiger die Tagesordnung der Hauptversammlung der PNE WIND AG am 25. Mai 2016 veröffentlicht. Am 28. April 2016 haben Sie eine Ergänzung der Tagesordnung bekannt gemacht.

Ich stelle folgende Gegenanträge und mache Wahlvorschläge zu den Wahlen zum Aufsichtsrat:

I. Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 wird vollständig auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:

Die Auszahlung von Dividenden, die beim Aktionär nicht steuerfrei ankommen (wie z. B. bei WCM), ist für verschiedene Aktionärsgruppen nachteilig, z. B.:

- a) für diejenigen **inländischen Privataktionäre**, die PNE Aktien schon vor dem 1. Januar 2009 hielten und weniger als 1 % der Aktien halten. Denn diese treuen Aktionäre, von denen gerade PNE besonders viele haben dürfte, müssen die Dividende versteuern, wohingegen Kursgewinne auf Aktien aus Altbesitz steuerfrei sind. Der Unterschied zwischen Dividendenausschüttung und Thesaurierung ist die Differenz zwischen der Abgeltungssteuer von 26,38 % (27,82 % bei baden-württembergischen Katholiken) bei Dividendenausschüttung und NULL % bei einem späteren, steuerfreien Verkauf. Sofern nur 20 % der Dividendensumme (also rd. 600 TEuro) auf solche Privataktionäre entfällt, würde der Schaden für diese Aktionäre bei rd. 160.000 Euro liegen !

- b) für **inländische Kapitalgesellschaften**, die weniger als 10 % an PNE halten.

So entsteht für einen solchen Aktionär, der z. B. 1 Mio. Aktien an PNE hält, durch die Versteuerung der Dividendenzahlung von 40.000 Euro bei einer Steuerquote von rd. 30 % eine Steuer von 12.000 Euro.

Bei Thesaurierung hingegen gäbe es keinen Dividendenabschlag im Kurs und bei einem zukünftigen Verkauf würde der ceteris paribus um 0,04 Euro je Aktie höhere Veräußerungsgewinn nur in Höhe von 5 % versteuert, 95 % blieben steuerfrei. Es würde also im Thesaurierungsfalle nur eine Steuer von 600 Euro (5 % x 30 %) entstehen. Die Dividendenausschüttung von 40.000 Euro schädigt diesen Aktionär also um (12.000 – 600 =) 11.400 Euro. Durch die Dividendenausschüttung wird der Ausschüttungsbetrag sofort mit rd. 30 % statt mit nur 1,5 % (5 % x 30 %) Steuern irgendwann in der Zukunft belastet.

- c) für **ausländische Anleger**, die die Kapitalertragssteuer nicht zurück erhalten, anrechnen können oder Anträge zur Erstattung stellen müssen, die jahrelang (s. u.) unbearbeitet bleiben. Die Börsenzeitung berichtet unter der Überschrift „Antragsstau im unbekanntem Finanzamt“ am 23.04.2016 über den jüngsten Bericht des Bundesrechnungshofes u. a.: „Diesmal erfreuen die Prüfer den Betrachter mit einem Schnappschuss von Bergen von Papier, die sich unter und auf einem langen Tisch in rund zwei Dutzend gelben und blauen Plastikboxen stapeln. Es sind unbearbeitete Erstattungsanträge ausländischer Investmentfonds auf Kapitalertragsteuer in einem (ungenannten) Finanzamt.“ und: „Denn die Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern ist ungeklärt. Der Europäische Gerichtshof hat seit 2006 in diversen Verfahren entschieden, dass die ungleiche Dividendenbesteuerung in- und ausländischer Investmentfonds unionsrechtswidrig ist. Inländische Fonds können die Kapitalertragsteuer anrechnen lassen, ausländische nicht. Das Bundesfinanzministerium schätzt die nur bis 2012 aufgelaufenen Steueransprüche ausländischer Fonds auf **enorme 2 Mrd. Euro**. Der Bundesrechnungshof kalkuliert zusätzlich 120 Mrd. (*sic !*) Euro Zinsen in jedem Jahr. Die ausländischen Fonds haben die Anträge seit 2006 sukzessive gestellt – weil sie nicht wissen wo, gleich bei mehreren Finanzämtern sowie beim Bundeszentralamt für Steuern. Dort liegen sie **seit zehn Jahren unbearbeitet**. Über keinen dieser Anträge ist entschieden, stellte der Rechnungshof fest.“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichner.)

Insgesamt dürften die genannten Aktionärsgruppen einen beachtlichen Teil, möglicherweise die Mehrheit der Aktionäre bilden.

Die Nicht-Ausschüttung von Dividenden ist wie oben dargestellt für viele Aktionäre vorteilhaft, für die übrigen Aktionäre zumindest nicht nachteilig, sondern neutral.

Im Falle von PNE kommt hinzu, dass die vorgeschlagene Ausschüttung **ca. 90 %** des Konzernjahresüberschusses nach Minderheiten zum 31.12.2015 entspricht. Eine solche **Ausschüttungsquote** ist angesichts von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von rd. 148 Mio. Euro, der ausstehenden Anleihe über 100 Mio. Euro, auf die 8 % Zinsen p. a. gezahlt werden müssen und die 2018 zur Rückzahlung ansteht und insbesondere in Anbetracht einer Konzerneigenkapitalquote von PNE in Höhe von rd. 35 % **zu hoch** und schwächt das Eigenkapital der Gesellschaft, die als Projektentwicklungsgesellschaft ein eher risikoreiches Geschäft betreibt und eine möglichst hohe Eigenkapitalquote anstreben sollte.

II. Wahlvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7:

Statt Frau Dr. Isabella Niklas wird eine der von der Aktionärin Deutsche Balaton AG in ihrem Gegenantrag vom 18. April 2016 vorgeschlagenen Personen gewählt.

Begründung:

Wichtige und relevante Anforderungen für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat und an Kandidaten für den Aufsichtsrat sind u. a. die Folgenden:

- betriebswirtschaftliche und persönliche Qualifikation,
- unternehmerische Führungserfahrung in Unternehmen, vorzugsweise als selbständige Unternehmer,
- Erfahrung als Vertreter börsennotierter Unternehmen mit privaten und institutionellen Anteilseignern,
- Kompetenz im Finanz-, Bilanz- und Rechnungswesen sowie in Finanzierung und Kapitalmarktkommunikation,
- geistig und finanziell unabhängige Personen von hoher persönlicher Integrität, die nicht in einem Interessenkonflikt zum Unternehmen stehen.

Das Geschlecht, die Religion, die Hautfarbe oder irgendwelche vom jetzigen Aufsichtsrat selbst angestrebten Quoten können für die Aktionäre bei den Wahlen zum Aufsichtsrat keine Rolle spielen, es kommt auf die Eignung an, die Aufgaben eines Aufsichtsrats bestmöglich zu erfüllen. Sowohl Herr Dr. Beyer als auch Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller sind hierfür besser geeignet als Frau Dr. Niklas.

III. Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 10

- a) § 11 (1) 1. in der derzeit beim Handelsregister hinterlegten Fassung wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung. Sie beträgt für das einzelne Mitglied € 30.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache des in Satz 1 festgelegten Betrages.“

- b) Für das Geschäftsjahr 2016 gilt Folgendes: Für die Zeit bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung am 25. Mai 2016 gilt die bisherige Vergütungsregelung pro rata temporis. Ab dem 26. Mai 2016, nicht erst mit Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister, gilt für die Aufsichtsratsmitglieder – ebenfalls pro rata temporis – anstelle der in der bisherigen Fassung des § 11 der Satzung geregelten Vergütung die unter (a) dieses Beschlussvorschlags beschriebene Vergütungsregelung.
- c) § 11 (1) 2. wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der Aufsichtsrat möge darlegen (und zwar nicht durch ein von der Gesellschaft und damit letztlich von den Aktionären zu bezahlendes „Gefälligkeitsgutachten“, sondern durch eigene Überlegungen und Darlegung relevanter Tatsachen), worauf sich seine Meinung gründet, die Aufsichtsrats-Vergütungen seien **nicht** überhöht, sondern **angemessen**.

Falls dies durch den Arbeitsumfang und die Anzahl der Sitzungen begründet werden soll, wäre dies nicht überzeugend. Der Aufsichtsrat sollte in diesem Fall dringend die Effizienz seiner Arbeitsweise überprüfen. Weniger Präsenzsitzungen und die Nutzung moderner Telekommunikationstechnik sollten hier Entlastung schaffen können.

Offensichtlich macht der Vorstand auch nach Auffassung des Aufsichtsrats gute Arbeit, denn der Aufsichtsrat hat die Herren Lesser und Klowat im Gegensatz zu Herrn Billhardt nicht nur im Vorstand belassen, sondern Herrn Lesser auch zum neuen Vorstandsvorsitzenden ernannt. Dies ist zu begrüßen. Eine der Hauptaufgaben (die in einer Krisensituation sicherlich einen erhöhten Einsatz insbesondere für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bedingt) des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand des Unternehmens zu bestellen. Diese Aufgabe scheint bereits auf mittlere Frist gelöst zu sein.

Die weit überhöhte Vergütung des Aufsichtsrats der PNE ergibt sich unmittelbar aus folgender Aufstellung:

Name	Anzahl AR-Mitglieder	Feste Vergütung einfaches Mitglied gemäß Satzung	Börsenwert in Mio. Euro	Umsatz in Mio. Euro	Gewinn in Mio. Euro
7C Solarparken AG	3	18.000 €	97	25,0	5,5
PNE Wind AG	6	60.000 €	167	109,5	3,5
Energiekontor AG	3	20.000 €	221	191,3	20,9
CHORUS Clean Energy AG	3	25.000 €	259	58,6	11,0
Capital Stage AG	6	15.000 €	665	112,8	19,3
SMA Solar Technology AG	3	25.000 €	1.610	999,6	14,3
Nordex SE	6	30.000 €	2.380	2.430,1	52,3
RWE AG	20	100.000 €	7.510	48.559,0	284,0

Es ist nicht überraschend, dass der Aufsichtsrat trotz dieser oben dargestellten Tatsachen der Meinung ist, er sei nicht **überbezahlt**. Auch bei Angestellten, Beratern, Dienstleistern oder Aufsichtsräten anderer Unternehmen findet man sehr selten solche, die meinen, dass sie **überbezahlt** seien. Deshalb mag es außer PNE auch andere Beispiele für überhöhte Aufsichtsrats-Vergütungen geben, die Aktionäre und die Aufsichtsräte der PNE sollten sich aber an den guten Vorbildern und nicht an den schlechten Beispielen orientieren.

30.000 Euro für ein einfaches Aufsichtsratsmitglied und ein zusätzliches „Sitzungsgeld“ von 1.000 Euro je Sitzung sind bei einer effizienten Arbeitsweise für ein Unternehmen wie PNE eine völlig ausreichende Vergütung. Die Zusatzvergütungen in § 11 (1) 2. für Prüfungsausschuss und andere Ausschüsse in Höhe von bis zu 60.000 Euro je Ausschuss sind ebenfalls überhöht und bei einer Grundvergütung von bereits über 30.000 Euro auch entbehrlich.

Besondere Schwierigkeiten oder Anforderungen bei PNE im Vergleich zu den in der Tabelle genannten Unternehmen sind nicht ersichtlich.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Stellungnahme zur Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 10 durchaus richtig erkannt, dass sich durch die Herabsetzung der Vergütung für ein einfaches Mitglied des Aufsichtsrats auch die Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter entsprechend reduziert. Dies ist grundsätzlich nicht weiter beunruhigend, hat für die Ablehnung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters zu der Herabsetzung der Vergütungen aber sicher eine Rolle gespielt. Da der Vorsitzende des Aufsichtsrats in der Regel aber den größten Teil der Arbeit erledigen muss, könnte man zukünftig daran denken, die zusätzliche Vergütung für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden stattdessen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zukommen zu lassen, so dass dieser das 2,5-fache der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds erhalten würde. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat in der Regel nicht mehr und nichts anderes zu tun als das einfache Aufsichtsratsmitglied, insbesondere dann nicht, wenn der Vorsitzende sich guter Gesundheit erfreut und die Sitzungen wie geplant vorbereitet und leitet.

Am Erfolg ihrer Arbeit können die Aufsichtsräte zukünftig vor allem durch den **Kauf von PNE-Aktien** partizipieren. Hierzu wird angeregt, eine entsprechende **Selbstverpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder** in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu verankern.

Ich weise darauf hin, dass die Herabsetzung der Aufsichtsratsvergütung auf eine angemessene Höhe und die Satzungsänderung unter Tagesordnungspunkt 10 unabhängig von den Tagesordnungspunkten 8 und 9 beschlossen werden können.

(Ende der Begründung)

Meine Aktionärserschaft ist Ihnen aus dem Aktienregister bekannt.

Ich verlange die Veröffentlichung dieser Gegenanträge und der Wahlvorschläge und werde in der Hauptversammlung diese Gegenanträge auch persönlich stellen und begründen.

Ich erwarte weiterhin, dass alle Gegenanträge und Tagesordnungserweiterungen von Aktionären mit deren Begründungen und der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung hierzu in der Hauptversammlung auch allen Aktionären physisch in Schriftform zur Verfügung gestellt werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie so verfahren werden, damit die Aktionäre nicht selbst entsprechende Kopien ihrer Gegenanträge herstellen und verteilen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Zours